

**ABRUNDUNGSSATZUNG
"PIRKA-NORD"
der
Stadt Viechtach**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 BauGB i.v.m. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmen-
gesetz erläßt die Stadt Viechtach nach Durchführung des Anzeige-
verfahrens beim Landratsamt Regen folgende

ABRUNDUNGSSATZUNG

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Blossersberg werden gemäß den im beigefügten Lageplan ($M = 1 : 1000$) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Rechtswirkung der Abrundungssatzung**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen kann den für Wohnzwecken dienenden Vorhaben in Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen gehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

**§ 3
Zulässige Vorhaben**

Zulässig ist die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben.

**§ 4
Zusätzliche Festsetzungen**

Der Gehölzbestand entlang der Staatsstraße ist zu sichern. Er darf nur für einzelne Zufahrten entfernt werden.

Auf der Ostseite der Satzungsgebietsgrenze hat eine private Ortsrandeingrünung zu erfolgen. Im Rahmen von Bauvorhaben ist ein Bepflanzungsplan vorzulegen.

Schichtwasser darf nicht in den Kanal eingeleitet werden. Es ist schadlos zu beseitigen oder auf dem Grundstück zu versickern.

Hauszufahrten und Stellplätze sind wasserdurchlässig auszubilden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 06.02.1995
STADT VIECHTACH

Plötz
1. Bürgermeister